

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 27. Oktober 2015 — Labiri/  
Ausschuss der Regionen**

**(Rechtssache F-81/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderungsverfahren 2013 — Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern — Art. 45 Abs. 1 des Statuts — Vergleich der Verdienste)**

(2015/C 406/45)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Klägerin:** Vassiliki Labiri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J.-N. Louis, D. de Abreu Caldas und R. Metz, dann Rechtsanwälte J.-N. Louis, R. Metz, N. de Montigny, D. Verbeke und T. Van Lysebeth)

**Beklagter:** Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. C. Cañoto Argüelles und S. Bachotet, zunächst im Beistand der Rechtsanwälte B. Cambier und G. Ladrière, dann der Rechtsanwälte B. Cambier und T. Cambier)

## Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2013 des Ausschusses der Regionen nicht in die nächste Besoldungsgruppe (AD 13) zu befördern

## Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Labiri trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 388 vom 3.11.2014, S. 32.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 29. Oktober 2015 — Xenakis/  
Kommission**

**(Rechtssache F-52/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen — Ruhestandsalter — Antrag auf Dienstverlängerung — Art. 52 Abs. 2 des Statuts — Ablehnung einer Verlängerung der aktiven Dienstzeit — Dienstliches Interesse)**

(2015/C 406/46)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

**Kläger:** Yannis Xenakis (Woluwe-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Ehrbar)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der der Antrag des Klägers auf Dienstverlängerung zurückgewiesen wurde und daher seine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen zum 31. Oktober 2014 bestätigt wurde, sowie Klage auf Ersatz des behaupteten materiellen Schadens und auf Zahlung eines symbolischen Euro zum Ersatz des behaupteten immateriellen Schadens

### Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Xenakis trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 8.6.2015, S. 38.

---

### Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 27. Oktober 2015 — Ameryckx/Kommission

(Rechtssache F-140/14) <sup>(1)</sup>

(*Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Funktionsgruppe — Einstufung — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Bestätigende Entscheidung — Wesentliche neue Tatsache — Offensichtliche Unzulässigkeit*)

(2015/C 406/47)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Marianella Ameryckx (Rhode-Saint-Genèse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen S. Rodrigues und A. Tymen)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid)

### Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der abgelehnt wurde, die dienstliche Laufbahn der Klägerin dadurch wiederherzustellen, dass sie ab 1. März 2005 in eine höhere Funktionsgruppe eingestuft wird, und Ersatz des angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

### Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Ameryckx hat ihre eigenen Kosten zu tragen und wird zur Tragung der der Kommission entstandenen Kosten verurteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 23.2.2015, S. 55.